

Allgemeine Aufnahme- und Vertragsbestimmungen
für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Martin-Luther

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin-Luther in Wolfenbüttel unterhält und betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung von Kindern.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie hat einen eigenen unverwechselbaren Erziehungs- und Bildungsauftrag auf der Grundlage des Niedersächsischen Bildungs- und Orientierungsplanes und ihrer Konzeption.
- (3) Betreut werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (4) Die Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die Aufgabe der Sorgeberechtigten, die Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu bilden nach christlichen Grundsätzen und auf der Grundlage der Konzeption der Kindertagesstätte. Eine enge Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist daher unerlässlich, Kindertagesstätte und Sorgeberechtigte verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und regelmäßiger gegenseitiger Information.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufnahmen finden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wolfenbüttel haben, deren altersbezogene Voraussetzungen erfüllt sind und keine zwingenden pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe gegen die Aufnahme sprechen.
- (2) Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die
 - a. Räumlichen, sachlichen, personellen und rechtlichen Voraussetzungen bietet und
 - b. die Personensorgeberechtigten des behinderten Kindes, der Träger und die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte und die Fachberatung in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend betreut, erzogen und gebildet werden kann.
 - c. wenn ein Kostenanerkennnis der Jugendhilfe oder des Sozialhilfeträgers vorliegt.
- (3) Die Kinder werden auf Antrag des/der Sorgeberechtigten aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages.

- (4) Stehen Kindertagesstättenplätze in nicht ausreichender Anzahl zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten. Bei gleicher Dringlichkeit ist der Eingang des Aufnahmeantrages maßgebend.
- (5) Die Sorgeberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes folgendes vorlegen:
 - a. die unterschriebene verbindliche Anmeldung
 - b. den unterschriebenen Betreuungsvertrag
 - c. alle von der Kindertagesstätte ausgehändigten unterschriebenen Formblätter
 - d. einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften / Sepa- LastschriftmandatAnderenfalls kann die Aufnahme verschoben werden bis zur Vorlage.
- (6) Die Anerkennung der Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen und der pädagogischen Konzeption sind Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätigen die Sorgeberechtigten die Kenntnisnahme und ihr Einverständnis.
- (7) Der Besuch der Kindertagesstätte setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem pädagogischen Personal ein Aufnahmegespräch führen. Beginn und Grundlage ist darüber hinaus die Eingewöhnungszeit, die von den Sorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung/dem pädagogischen Personal eingeplant werden muss.
- (8) Die Aufnahme des Kindes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages kann verweigert werden, wenn Außenstände in anderen Kindertagesstätten in Trägerschaft einer Ev.-luth. Kirchengemeinde für das anzumeldende Kind oder ein Geschwisterkind bestehen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist ganzjährig an Werktagen – außer sonnabends – geöffnet, die jeweiligen Öffnungszeiten sind dem Betreuungsvertrag nebst Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Kindertagesstätte ist für drei Wochen in den Sommerferien, vom 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres geschlossen, sowie an 3 Studientagen und zu einem Betriebsausflug. Die Schließtermine und ggf. alternative Betreuungsmöglichkeiten werden den Sorgeberechtigten jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiter/innen zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht gesetzeskonform gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen, z.B. Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, betriebsnotwendige Arbeiten, Witterungseinflüsse o.ä. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus den vorstehend genannten zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Aufnahme in eine andere Einrichtung.

§ 4 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) In der Kindertagesstätte können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen. Nach von Fieber begleiteten Krankheiten müssen die Kinder zwei Tage ohne Medikamentengabe fieberfrei sein, bevor sie wieder in die Kindertagesstätte zurückkehren.
- (2) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen (§34 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen vorliegt.
- (3) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Tageseinrichtung vorzulegen.
- (4) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit, des Verdachtes einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Kindertagesstätte mitgeteilt werden.
- (5) Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten – die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (6) Eine Medikamentengabe durch die pädagogischen Fachkräfte bei erkrankten Kindern ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Betreuung chronisch kranker Kinder bzw. Medikamentenverabreichung ist im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten oder die von ihnen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte und

holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Sie erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä. Sie endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorge- oder Abholberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Kinder sind rechtzeitig zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen (§3 Absatz 1).

- (2) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur persönlich von den Unterzeichnern des Betreuungsvertrages vor Ort schriftlich geändert werden.

§ 6 Unfallversicherung

- (1) Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich beim Gemeindeunfallversicherungsverband unfallversichert.
- (2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 7 Abmeldungen

- (1) Das Kindergartenjahr läuft grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Abmeldungen sind möglich zum 30.09., 31.12., 31.03. und 31.07. des Jahres, sie müssen der Leitung der Kindertagesstätte vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Betreuungsumfanges zum Monatsende zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagesstattenträger vertraglich vereinbart werden (z.B. bei Wohnungswechsel).
- (3) Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird bzw. der Betreuungsvertrag beendet ist.
- (4) Bei Einschulung des Kindes endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ablauf des 31.07. des Jahres.

§ 8 Betreuungs- und Verpflegungskosten

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte werden für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und Hortbetreuung Kosten erhoben. Diese Kosten sind Jahreskosten, aufgeteilt in 12 Monatsbeträge.
- (2) Grundlage für die Festlegung der Betreuungs- und Verpflegungskosten sind die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Wolfenbüttel in der aktuell gültigen Fassung (s. Anhang 1 der AAVB) gemäß Betriebsträgerschaftsvertrag ist die Kirchengemeinde an diese gebunden.
- (3) Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten der in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder oder die Personen, die sich zur Zahlung der Kosten schriftlich bereit erklärt haben.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgt und ist für jeden Monat des Kindergartenjahres fällig, unabhängig von der Schließzeit.
- (5) Die Kosten werden den Sorgeberechtigten und ggf. Zahlungspflichtigen durch den Ev.-luth. Propsteiverband WF – SZ – Bad Harzburg schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Kosten werden monatlich im Voraus am 5. Jeden Monats fällig, i.d.R. werden sie durch Lastschriftverfahren eingezogen.
- (7) Die Zahlungspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages. Bei zahlungsrelevanten Änderungen der Betreuungs- und/oder Verpflegungskosten erhalten die Sorgeberechtigten/ggf. Zahlungspflichtigen eine aktualisierte Kostenmitteilung durch den Ev.-luth. Propsteiverband WF – SZ – Bad Harzburg.
- (8) Die Zahlungspflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit und durch Schließung gemäß § 3 Absatz 3 nicht unterbrochen.
- (9) Die Kosten für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte (Essengeld) werden monatlich erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Essengeldes besteht für den Zeitraum, für den das Kind zum Mittagessen angemeldet ist, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich am Mittagessen teilnimmt. Kinder können vom Mittagessen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden, diese Abmeldung ist grundsätzlich nur für ganze Kalendermonate möglich. Wird das Essengeld über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht bezahlt, kann das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.
- (10) Sorgeberechtigte haften gegenüber dem Träger als Gesamtschuldner. Sind die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Betreuungskosten für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen. Gegebenenfalls werden offene Forderungen vom Propsteiverband im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens eingefordert.

- (11) Die Betreuungskosten sind während des gesamten Kindergartenjahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres) auch in den Ferien und während Eingewöhnungszeiten bzw.
- (12) Krankheitszeiten zu entrichten. Die in § 3 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Zahlungspflicht. Gleiches gilt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und die Entrichtung des Essengeldes. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich auch hier auf das Kindergartenjahr. Sie können die Teilnahme zum Ende des Kindergartenjahres kündigen. Die Verpflichtung erlischt mit Ende des Betreuungsvertrages.
- (13) Nebenkosten, z.B. für Ausflüge, besondere Veranstaltungen, werden mit den Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte besprochen und dort gesondert eingesammelt. Diese Nebenkosten sind nicht in den Betreuungskosten enthalten.

§ 9 Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere in Hausgemeinschaft lebende Kinder eine Kindertagesstätte der Stadt Wolfenbüttel und kommen die Sorgeberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, werden die Betreuungskosten gemäß der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Wolfenbüttel ermäßigt.
- (2) Zahlungspflichtige, die das Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte zeitlich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Betreuungskosten.

§ 10 Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger der Kindertagesstätte oder den Sorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn
 - a. die vertrauensvolle Zusammenarbeit nachweislich gestört ist;
 - b. das Kind besonderer Betreuung oder Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
- (2) In den Fällen, in denen die Fortsetzung der Betreuung aus besonders schwerwiegenden Gründen auch für die Dauer der Kündigungsfrist unzumutbar ist, besteht für beide Vertragspartner ein Recht zur fristlosen Kündigung.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung zur Zahlung eventueller Betreuungs- und/oder Verpflegungskosten besteht auch für die Dauer der Kündigungsfrist.

§ 11 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Träger behält sich in außerordentlichen Fällen das Kündigungsrecht vor. Ein außerordentlicher Fall liegt vor, wenn die Ordnung des Kindergartens erheblich gestört wird, oder sich herausstellt, dass die Fähigkeit zum Besuch eines Regelkindergartens nicht gegeben ist. In diesen Fällen kann die Leitung der Kindertagesstätte im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand vorübergehend oder ständig den Besuch der Kindertagesstätte untersagen.
- (2) Der Träger hat über die in § 10 geregelten Kündigungsrechte hinaus das Recht
 - a. den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen, wenn das Betreuungsangebot wegen struktureller Veränderungen oder veränderter Betriebserlaubnis (z.B. Gruppenschließung oder Änderung des Betreuungsumfanges) nicht mehr aufrechterhalten werden kann;
 - b. den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen, mit der Zahlung eventueller Betreuungs- und/oder Verpflegungskosten für zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug sind oder sich untragbar verhalten oder ihr Kind wiederholt trotz schriftlicher Mahnung nicht rechtzeitig nach vereinbarter Betreuungszeit abholen;
 - c. den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn das Kind nachweislich durchgehend 4 Wochen fehlt, ohne dass die Kindertagesstätte verständigt worden ist.
- (3) Die Kündigung des Trägers der Kindertagesstätte bedarf der Schriftform. Die Pflicht der Sorgeberechtigten zur Zahlung eventueller Betreuungs- und/oder Verpflegungskosten bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist bestehen.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in der Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet der Träger der Kindertagesstätte nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Mitarbeiter/innen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Bestimmungen können in der Kindertagesstätte eingesehen werden.

- (2) Die Sorgeberechtigten erklären schriftlich ihr Einverständnis zu Bildveröffentlichungen des Kindes, zur Erhebung und Speicherung und zur Weitergabe von Daten an Dritte in besonderen Fällen.

§ 14 Betreuungsvertrag

- (1) Die Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte kann die Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für die Sorgeberechtigten verbindlich, wenn diese nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widersprechen. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts und die Widerspruchsfrist wird die Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung die Sorgeberechtigten hinweisen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.

§15 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen für die kirchlichen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin-Luther treten mit Wirkung vom ... (Beschluss KV vom ...) in Kraft und lösen alle bisherigen Regelungen ab.

Anhänge: Anhang 1 Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen der Stadt Wolfenbüttel
Anhang 2 Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz